Amtliches Mitteilungsblatt



Juristische Fakultät

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung

für den internationalen Masterstudiengang Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht (120 LP)

Überfachlicher Wahlpflichtbereich für andere Masterstudiengänge

Herausgeber:

Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin Unter den Linden 6, 10099 Berlin Nr. 53/2014

Fachspezifische Studienordnung

für den internationalen Masterstudiengang "Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht (120 LP)"

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 28. Juni 2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 16/2011) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät am 6. Juni 2013 die folgende Studienordnung erlassen*:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Beginn des Studiums
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Module des Studiums
- § 5 Anrechnung von Studienleistungen
- § 6 Unterrichtssprache
- § 7 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Idealtypische Studienverlaufspläne

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Studienordnung enthält die fachspezifischen Regelungen für den internationalen Masterstudiengang Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht (120 LP). Sie gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht (120 LP) und der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Es handelt sich um einen internationalen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b) des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBI. S. 378).

§ 2 Beginn des Studiums

Das Studium kann zum Sommersemester aufgenommen werden. Es ist ein Vollzeitstudium.

§ 3 Ziele des Studiums

(1) Die Humboldt-Universität zu Berlin bietet zusammen mit der Tongji-Universität Shanghai und

Die Universitätsleitung hat die Studienordnung am 12. August 2013 bestätigt.

- der Universität Konstanz den Doppelmasterstudiengang Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht mit einem internationalen wirtschaftsrechtlichen Profil an
- (2) Das Studium dient der forschungsbasierten Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen im deutschen, europäischen und chinesischen Recht sowie dem Erwerb der Fähigkeit, dieses selbstständig anzuwenden und weiterzuentwickeln. Studierende erlangen in Präsenzlehre und Selbststudium, in Forschungsseminaren, Kolloquien und Praktika die Fähigkeiten, die eine berufliche Tätigkeit in Unternehmen, Verbänden und staatlichen sowie nichtstaatlichen Organisationen ermöglichen.
- (3) Das Studium zielt insbesondere auf die Auseinandersetzung mit der deutschen, europäischen und chinesischen Rechtsordnung und deren Vergleich. Die Studierenden erwerben anwendungsorientierte Kompetenzen in der Analyse von Rechtsproblemen aus den unterschiedlichen Perspektiven divergierender und gestufter Rechtsordnungen.
- (4) Das Studium berücksichtigt die jeweilige Vorbildung, welche die Studierenden an einer europäischen oder chinesischen Universität erworben haben und knüpft an diese an. Die Studierenden werden auf das Auslandsstudium durch fachorientierte und sprachliche Lehrveranstaltungen vorbereitet.

§ 4 Module des Studiums

(1) Der internationale Masterstudiengang Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht beinhaltet folgende Module im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten (LP) bzw. ECTS-Punkten:

Module	120 LP
<u>Pflichtmodule</u>	87
5 Spezialisierung II	12
6 Fremdsprachliches Rechtsstudium Chinesisch	6
7 Sommerschule	12
8 Sprachkurs Chinesisch	18

10 A General View of China	9
16 Masterarbeit	30
Wahlpflichtmodule 11-13 Wahl je eines Bereichs (a, b oder c)	33
11a Pflichtkurse Science of International Law I	12
11b Pflichtkurse Science of Economic Law I	9
11c Pflichtkurse Science of Environ- ment and Natural Resources Protection Law I	15
12a Pflichtkurse Science of International Law II	9
12b Pflichtkurse Science of Economic Law II	12
12c Pflichtkurse Science of Environ- ment and Natural Resources Protection Law II	6
13a Wahlkurse Science of International Law III	12
13b Wahlkurse Science of Economic Law III	12
13c Wahlkurse Science of Environment and Natural Resources Protection Law III	12
Überfachlicher Wahlbereich:	12
15 zweimonatiges Praktikum	12

(2) Durch die wahlweise Ableistung eines zweimonatigen Praktikums kann ein Wahlkurs in den Wahlpflichtmodulen 13a-c im Umfang von 6 Leistungspunkten und das Modul 6 mit 6 Leistungspunkten ersetzt werden.

§ 5 Anrechnung von Studienleistungen

Studierende mit einer abgeschlossenen Ersten Juristischen Prüfung erhalten das Modul 5 angerechnet.

§ 6 Unterrichtssprache

Die Veranstaltungen werden an der Humboldt-Universität zu Berlin in deutscher Sprache, das Modul 6 auch in chinesischer Sprache, die Veranstaltungen an der Tongji-Universität in englischer oder deutscher Sprache gehalten.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.
- (2) Sie findet erstmalig Anwendung auf Studierende, die das Studium im Sommersemester 2014 aufnehmen oder nach einem Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsel fortsetzen.

Leistungspunkte: 12

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modul 5: Spezialisierung II (Berlin)

Lern- und Qualifikationsziele:

Vermittlung anwendungsbezogener Kenntnisse des Rechtsstudiums an ausgewählten Detailgebieten; Themen und Inhalte können in den folgenden Bereichen gewählt werden:

- Zivilrechtliche Rechtsberatung und Rechtsgestaltung
- Europäisierung und Internationalisierung des Immaterialgüterrechts
- Europäisierung und Internationalisierung des Markt- und Vertragsrechts
- Europäisierung und Internationalisierung des Unternehmens- und Gesellschaftsrechts
- Staat und Verwaltung im Wandel
- Recht der internationalen Gemeinschaft und der europäischen Integration
- Deutsche und internationale Strafrechtspflege

Die Studierenden erwerben Kenntnisse im Bereich wirtschaftsrechtsaffiner Lehrveranstaltungen und sind in der Lage, grundlegende juristische Problemstellungen und Fälle in den genannten Gebieten selbständig zu lösen.

Lehrveranstaltungs- art	Präsenzzeit, Workload in Stunden	LP	Themen, Inhalte
Vorlesungen, Semi- nare oder Kolloquien	4 SWS 200 Stunden 50 Stunden Präsenzzeit, 150 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehr- veranstaltung	8	Erarbeitung der Grundlagen in einem von den Studierenden gewählten Schwerpunktbereich der Fakultät durch Besuch von zwei ausge- wählten Vorlesungen aus den Schwerpunktbe- reichen 3-7 des Studiengangs Rechtswissen- schaft in der jeweils gültigen Fassung
Modulabschluss- prüfung (MAP)	100 Stunden mündliche Prüfungen 40 Minuten und Vorberei- tung	4	zwei mündliche Prüfungen aus dem Bereich von zwei ausgewählten Lehrveranstaltungen
Beginn des Moduls	Sommersemester		
Dauer des Moduls	ein Semester		

Modul 6: Fremdsprachliches Rechtsstudium Chinesisch (Berlin)

Leistungspunkte: 6

Lern- und Qualifikationsziele:

Das Modul Fremdsprachliches Rechtsstudium führt in chinesischer Sprache in das Recht und die Rechtskultur der VR China ein. Es beruht auf der Annahme, dass der Zugang zu Recht und Kultur des Gastlandes Grundkenntnisse der Landessprache voraussetzt. Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse der chinesischen Sprache.

Voraussetzungen	für dia	Toilnahma	am	Moduli	kaina

Lehrveranstaltungs- art	Präsenzzeit, Workload in Stunden	LP	Themen, Inhalte
Vorlesung oder Kolloquium	4 SWS 100 Stunden 50 Stunden Präsenzzeit, 50 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	4	Einführung in das Verfassungs- und Vertrags- recht der VR China oder in das Sachen- , Han- dels- und Gesellschaftsrecht der VR China
Modulabschluss- prüfung (MAP)	50 Stunden 120 Minuten Abschluss- klausur und Vorbereitung	2	Abschlussklausur
Beginn des Moduls	Sommersemester		
Dauer des Moduls	ein Semester		

Modul 7: Sommerschule (Berlin oder Konstanz)

Leistungspunkte: 12

Lern- und Qualifikationsziele:

Die dreiwöchige Sommerschule findet abwechselnd an den Universitäten Konstanz und Berlin (HU) statt und beinhaltet eine Einführung in das chinesische Recht sowie die Kultur und Geschichte Chinas, interkulturelles Training und einen einführenden Intensivsprachkurs Chinesisch. Die Studierenden sollen einen ersten Einblick in Recht und Kultur der VR China bekommen sowie ihre Sprachkenntnisse verbessern.

Lehrveranstaltungs- art	Präsenzzeit, Workload in Stunden	LP	Themen, Inhalte
Vorlesungen, Semi- nare	4 SWS 200 Stunden 50 Stunden Präsenzzeit, 150 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehr- veranstaltung	8	Gezielte Vorbereitung des Auslandsstudiums durch einführende Lehrveranstaltungen zum chinesischen Recht sowie zur Kultur und Ge- schichte Chinas; interkulturelles Training; Sprachkurs Chinesisch.
Modulabschluss- prüfung (MAP)	100 Stunden 120 Minuten Abschluss- klausur oder 20 Minuten mündliche Prüfung und Vorbereitung	4	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung
Beginn des Moduls	Sommersemester		
Dauer des Moduls	3 Wochen		

Modul 8: Sprachkurs Chinesisch (Shanghai)

Leistungspunkte: 18

Lern- und Qualifikationsziele:

Die Studierenden sollen aufbauend auf Kenntnissen einer wirtschaftsrechtlich und internationalrechtlich orientierten juristischen Ausbildung oder eines nicht-juristischen Bachelorstudiums ihre Grundkenntnisse der chinesischen Sprache vertiefen. Das Modul umfasst obligatorische Kurse zur chinesischen Sprache.

Voraussetzungen für die Teilnahme am	Modul:	keine
--------------------------------------	--------	-------

Lohrvoranstaltungs	Dräsenzzeit Werkland in	LP	Thoman Inhalta
Lehrveranstaltungs- art	Präsenzzeit, Workload in Stunden	LP	Themen, Inhalte
Vorlesung, Sprach- kurs	6 SWS 300 Stunden 75 Stunden Präsenzzeit, 225 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehr- veranstaltung	12	Erlernen der chinesischen Sprache.
Modulabschluss- prüfung (MAP)	150 Stunden 120 Minuten Abschluss- klausur und Vorbereitung	6	Abschlussklausur
Beginn des Moduls	Sommer- und Wintersemester		
Dauer des Moduls	Zwei Semester		

Modul 10: A General	View of Chi	ina (Shanghai)
---------------------	-------------	----------------

Leistungspunkte: 9

Lern- und Qualifikationsziele:

Das Modul soll einen generellen Überblick über die Geschichte und Kultur Chinas vermitteln.

Lehrveranstal- tungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	LP	Themen, Inhalte
Vorlesung	3 SWS 150 Stunden 37,5 Stunden Präsenzzeit, 112,5 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	6	Vertiefende Lehrveranstaltung zur Geschichte und Kultur Chinas
Modulabschluss- prüfung (MAP)	75 Stunden 120 Minuten Abschlussklausur oder 20 Minuten mündliche Prüfung und Vorbereitung	3	Mündliche Prüfung oder Abschlussklausur
Beginn des Moduls	Sommer- oder Wintersemester		
Dauer des Moduls	ein Semester		

Modul 11a: Pflichtkurse Science of International Law I (Shanghai)

Leistungspunkte: 12

Lern- und Qualifikationsziele:

Die Studierenden besuchen englischsprachige Lehrveranstaltungen aus dem International Master Degree Program der Tongji-Universität mit Schwerpunkt International Law. Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse im Internationalen Recht und Internationalen Privatrecht. In diesem Abschnitt lernen Studierende der deutschen Partneruniversitäten teilweise gemeinsam mit Studierenden der Tongji-Universität.

voraussetzungen für die Teilnanme am Modult keine					
Lehrveranstaltungs- art	Präsenzzeit, Workload in Stunden	LP	Themen, Inhalte		
Vorlesung	2 SWS 100 Stunden 25 Stunden Präsenzzeit, 75 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehr- veranstaltung	4	International Law		
Vorlesung	2 SWS 100 Stunden 25 Stunden Präsenzzeit, 75 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehr- veranstaltung	4	International Private Law		
Modulabschluss- prüfung (MAP)	100 Stunden 240 Minuten Abschluss- klausuren oder 40 Minuten mündliche Prüfungen und Vorbereitung	4	je eine Abschlussklausur oder mündliche Prü- fung in International Private Law und in Inter- national Law		
Beginn des Moduls	Wintersemester				
Dauer des Moduls	ein Semester				

Modul 11b: Pflichtkurse Science of Economic Law I (Shanghai)

Leistungspunkte: 9

Lern- und Qualifikationsziele:

Die Studierenden besuchen englischsprachige Lehrveranstaltungen aus dem International Master Degree Program der Tongji-Universität mit Schwerpunkt Economic Law. Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse im Wirtschaftsrecht durch ein gemeinsames Seminar Economic Law. Dieses Seminar besuchen Studierende der deutschen Partneruniversitäten gemeinsam mit Studierenden der Tongji-Universität.

Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine					
Lehrveranstaltungs- art	Präsenzzeit, Workload in Stunden	LP	Themen, Inhalte		
Seminar	3 SWS 150 Stunden 37,5 Stunden Präsenzzeit, 112,5 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehr- veranstaltung	6	Economic Law Seminar		
Modulabschluss- prüfung (MAP)	75 Stunden 30.000 Zeichen ohne Leerzeichen (15 Seiten) schriftliches Referat und 20 Minuten mündliches Referat und Vorbereitung	3	schriftliches und mündliches Referat in Eco- nomic Law		
Beginn des Moduls	Wintersemester				
Dauer des Moduls	ein Semester				

Modul 11c: Pflichtkurse Science of Environment and Natural Resources Protection Law I (Shanghai)

Leistungspunkte: 15

Lern- und Qualifikationsziele:

Die Studierenden besuchen englischsprachige Lehrveranstaltungen aus dem International Master Degree Program der Tongji-Universität mit Schwerpunkt Science of Environment and Natural Resources Protection Law. Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse im internationalen und chinesischen Umweltrecht. In diesem Abschnitt lernen Studierende der deutschen Partneruniversitäten teilweise gemeinsam mit Studierenden der Tongji-Universität.

Voraussetzungen	für die	Teilnahme	am Modul	keine

Lehrveranstaltungs- art	Präsenzzeit, Workload in Stunden	LP	Themen, Inhalte
Vorlesung	2 SWS 100 Stunden 25 Stunden Präsenzzeit, 75 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehr- veranstaltung	4	Climate Change and Sustainable Development
Vorlesung	3 SWS 150 Stunden 37,5 Stunden Präsenzzeit, 112,5 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehr- veranstaltung	6	Environmental Law
Modulabschluss- prüfung (MAP)	125 Stunden 240 Minuten Abschluss- klausuren oder 40 Minuten mündliche Prüfungen und Vorbereitung	5	je eine Abschlussklausur oder mündliche Prü- fung in Climate Change and Sustainable Deve- lopment und Environmental Law
Beginn des Moduls	Wintersemester		
Dauer des Moduls	ein Semester		

Modul 12a: Pflichtkurse Science of International Law II (Shanghai)

Leistungspunkte: 9

Lern- und Qualifikationsziele:

Die Studierenden besuchen englischsprachige Lehrveranstaltungen aus dem International Master Degree Program der Tongji-Universität mit Schwerpunkt International Law. Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse im Vertragsrecht. Diese Veranstaltung besuchen Studierende der deutschen Partneruniversitäten gemeinsam mit Studierenden der Tongji-Universität.

Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Abschluss des Moduls 11a					
Lehrveranstaltungs- art	Präsenzzeit, Workload in Stunden	LP	Themen, Inhalte		
Vorlesung	3 SWS 150 Stunden 37,5 Stunden Präsenzzeit, 112,5 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehr- veranstaltung	6	Theory and Practice of Contract Law		
Modulabschluss- prüfung (MAP)	75 Stunden 120 Minuten Abschluss- klausur oder 20 Minuten mündliche Prüfung und Vorbereitung	3	eine Abschlussklausur oder mündliche Prüfung in Theory and Practice of Contract Law		
Beginn des Moduls	Sommersemester				
Dauer des Moduls	ein Semester				

Modul 12b: Pflichtkurse Science of Economic Law II (Shanghai)	Leistungspunkte: 12				
Lern- und Qualifikationsziele:					
Die Studierenden besuchen englischsprachige Lehrveranstaltungen aus dem Program der Tongji-Universität mit Schwerpunkt Economic Law. Die Studierend im Wettbewerbsrecht und Recht des geistigen Eigentums. In diesem Abschnitt	len erwerben Grundkenntnisse				

schen Partneruniversitäten teilweise gemeinsam mit Studierenden der Tongji-Universität.

Die Studierenden sollen die Systematik des betreffenden Rechtsgebiets verstehen und die Anwendung des

Rechts auf praktische Problemstellungen kennen lernen.					
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Abschluss des Moduls 11b					
Lehrveranstal- tungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	LP	Themen, Inhalte		
Vorlesung	2 SWS 100 Stunden 25 Stunden Präsenzzeit, 75 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	4	Intellectual Property Law		
Vorlesung	2 SWS 100 Stunden 25 Stunden Präsenzzeit, 75 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	4	Competition Law		
Modulabschluss- prüfung (MAP)	100 Stunden 240 Minuten Abschluss- klausur oder 40 Minuten mündliche Prüfung und Vorberei- tung	4	Je eine Abschlussklausur oder mündliche Prüfungen in Intellectual Property Law und Competition Law		
Beginn des Moduls	Sommersemester	•			
Dauer des Moduls	ein Semester				

Modul 12c: Pflichtkurse Science of Environment and Natural Resources Protection Law II (Shanghai)

Leistungspunkte: 6

Lern- und Qualifikationsziele:

Die Studierenden besuchen englischsprachige Lehrveranstaltungen aus dem International Master Degree Program der Tongji-Universität mit Schwerpunkt Environment and Natural Resources Protection Law. Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse im internationalen Umweltrecht. In diesem Abschnitt lernen Studierende der deutschen Partneruniversitäten gemeinsam mit Studierenden der Tongji-Universität.

Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Abschluss des Moduls 1	Voraussetzunger	für die	Teilnahme a	am Modul:	Abschluss	des Moduls	s 11c
--	-----------------	---------	-------------	-----------	-----------	------------	-------

voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Abschluss des Moduls TTC				
Lehrveranstal- tungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	LP	Themen, Inhalte	
Vorlesung	2 SWS 100 Stunden 25 Stunden Präsenzzeit, 75 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	4	International Environmental Law	
Modulabschluss- prüfung (MAP)	50 Stunden 120 Minuten Abschluss- klausur oder 20 Minu- ten mündliche Prüfung und Vorbereitung	2	eine Abschlussklausur oder mündliche Prüfungen in International Environmental Law	
Beginn des Moduls	Sommersemester			
Dauer des Moduls	ein Semester			

Modul 13a: Wahlkurse Science of International Law III (Shanghai)

Leistungspunkte: 12

Lern- und Qualifikationsziele:

Die Studierenden können eine Auswahl von vertiefenden englischsprachigen Lehrveranstaltungen aus dem Wahlprogramm des International Master Degree Program der Tongji-Universität mit Schwerpunkt International Law wählen (Facultative Courses 2; FC 2).

Voraussetzungen für die Teilr	nahme am Modul:	Abschluss i	Modul	та
-------------------------------	-----------------	-------------	-------	----

Lehrveranstal- tungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	LP	Themen, Inhalte		
Auswahl von 2 Vorlesungen oder Seminaren mit je 2 SWS aus den insgesamt 5 Wahlkursen der Tongji Universität	4 SWS 200 Stunden 50 Stunden Präsenzzeit, 150 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	8	Intellectual Property Law Seminar, Competition Law, Social Insurance and Labor Law, Green International Trade and its Legal Problems, International Environmental Law		
Modulabschluss- prüfung (MAP)	100 Stunden 240 Minuten Abschlussklausuren oder 40 Minuten mündliche Prüfungen und Vorbereitung	4	Je eine Klausur, eine mündliche Prüfung oder ein schriftliches und ein mündliches Referat im Anschluss an die zwei besuchten Kurse		
Beginn des Mo- duls	Sommersemester				
Dauer des Moduls	ein Semester				

Modul 13b: Wahlkurse Science of Economic Law III (Shanghai)

Leistungspunkte: 12

Lern- und Qualifikationsziele:

Die Studierenden können eine Auswahl von vertiefenden englischsprachigen Lehrveranstaltungen aus dem Wahlprogramm des International Master Degree Program der Tongji-Universität mit Schwerpunkt Economic Law wählen (Facultative Courses 2; FC 2).

Lehrveranstaltungs- art	Präsenzzeit, Workload in Stunden	LP	Themen, Inhalte					
Auswahl von 2 Vor- lesungen oder Semi- naren mit je 2 SWS aus den insgesamt 4 Wahlkursen der Tongji Universität	4 SWS 200 Stunden 50 Stunden Präsenzzeit, 150 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehr- veranstaltung	8	Administrative Law, Enterprise and Companies Law, IP Licensing, International Environmental Law					
Modulabschluss- prüfung (MAP)	100 Stunden 240 Minuten Abschluss- klausuren oder 40 Minuten mündliche Prüfungen und Vorbereitung	4	Je eine Klausur, eine mündliche Prüfung oder ein schriftliches und ein mündliches Referat im Anschluss an die zwei besuchten Kurse					
Beginn des Moduls	Sommersemester							
Dauer des Moduls	ein Semester							

Modul 13c: Wahlkurse Science of Environment and Natural Resources Protection Law III (Shanghai)

Leistungspunkte: 12

Lern- und Qualifikationsziele:

Die Studierenden können eine Auswahl von vertiefenden englischsprachigen Lehrveranstaltungen aus dem Wahlprogramm des International Master Degree Program der Tongji-Universität mit Schwerpunkt Environment and Natural Resources Protection Law wählen (Facultative Courses 2; FC 2).

Die Studierenden sollen die Systematik des betreffenden Rechtsgebiets verstehen und die Anwendung des Rechts auf praktische Problemstellungen kennen lernen.

Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Abschluss des Moduls 11c

Lehrveranstaltungs- art	Präsenzzeit, Workload in Stunden	LP	Themen, Inhalte					
Auswahl von 2 Vor- lesungen oder Semi- naren mit je 2 SWS aus den insgesamt 7 Wahlkursen der Tongji Universität	4 SWS 200 Stunden 50 Stunden Präsenzzeit, 150 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehr- veranstaltung	8	Global Environmental Changes, Administrative Law, Competition Law and Sustainable Develop- ment, Intellectual Property Law and Sustainable Development, Green International Trade and its Legal Problem, Energy Law and Public Policy, Low Carbon City and Law					
Modulabschluss- prüfung (MAP)	100 Stunden 240 Minuten Abschluss- klausuren oder 40 Minuten mündliche Prüfungen und Vorbereitung	4	Je eine Klausur, eine mündliche Prüfung oder ein schriftliches und ein mündliches Referat im An- schluss an die zwei besuchten Kurse					
Beginn des Moduls	Sommersemester							
Dauer des Moduls	ein Semester							

Modul 15: zweimonatiges Praktikum (Shanghai)

Leistungspunkte: 12

Lern- und Qualifikationsziele:

Das (optionale) Praktikum soll einen Einblick in die Praxis juristischer Berufstätigkeit geben. Dabei soll den Praktikantinnen und Praktikanten Gelegenheit gegeben werden, bei der Rechtsgestaltung und Rechtsberatung mitzuwirken sowie Entwürfe zu Stellungnahmen und Schriftsätzen anzufertigen.

Studierende können das Praktikum anstelle eines Wahlkurses in den Wahlpflichtmodulen 13a, b oder c im Umfang von 6 Leistungspunkten und des Pflichtmoduls 6 im Umfang von 6 Leistungspunkten wählen.

Lehrveranstal- tungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	LP	Themen, Inhalte
	300 Stunden Praktika	12	zweimonatiges Praktikum bei einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt, einem Unternehmen, einer Behörde, einem Gericht oder einer staatlichen oder nicht staatlichen Organisation
Modulabschluss- prüfung (MAP)			keine, Nachweis mittels unbenoteter Praktikums- bescheinigung
Beginn des Moduls	vorlesungsfreie Zeit		
Dauer des Moduls	zwei Monate		

Leistungspunkte: 30 Modul 16: Masterarbeit (Berlin) Lern- und Qualifikationsziele: Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Module 5, 11a-c bis 13a-c selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine Präsenzzeit, Workload in LP Themen, Inhalte Lehrveranstaltungs-Stunden Masterarbeit 675 Stunden 27 Aktive Aufarbeitung von in Wissenschaft und Praxis umstrittenen oder ungelösten Fragestellungen aus dem Bereich der Module 5, 11a-c bis 13a-c. 3 Verteidigung der Masterarbeit Verteidigung 75 Stunden 20 Minuten mündliche Prüfungen und Vorbereitung Modulabschluss-Masterarbeit auf Deutsch mit Zusammenfasprüfung (MAP) sung in chinesischer Sprache und Verteidigung der Masterarbeit auf Deutsch Beginn des Moduls Sommer- oder Wintersemester Dauer des Moduls ein Semester

Anlage 2: Idealtypische Studienverlaufspläne

Anlage 2.1: Idealtypischer Studienverlaufsplan Doppelmaster Humboldt-Universität – Tongji-Universität International Law

Nr. des Modul	Name des Moduls		1. Semester (SoSe)		2. Semester (WiSe)		3. Semester (SoSe)		4. Semester (WiSe)	
		SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	
Berlin		-1		•		-	•	- 1		
5	Spezialisierung II (dt.)	4	12							
6	Fremdsprachliches Rechtsstudium Chinesisch (chin.)	(4)	(6)							
7	Sommerschule (chin. + dt.)	3	12							
Shangh	ai			<u>.</u>		•				
8	Sprachkurs Chinesisch (chin.)			3	9	3	9			
10	A General View of China (engl.)			3	9					
11a	Pflichtkurse Science of International Law I (engl.)			4	12					
12a	Pflichtkurse Science of International Law II (engl.)					3	9			
13a	Wahlkurse Science of International Law III (engl.)					4 (2)	12 (6)			
15	Wahlweise zweimonatiges Praktikum (anstelle von 2 SWS im Modul 13a und Modul 6)								(12)	
Berlin			•			•				
16	Masterarbeit								30	
Summe	SWS	11 (7) 10 10 (8)				0 (8)				
Junne	3003	31 SWS								
Summe	I D	30	(24)	30		30 (24)		30	(42)	
Summe	LF			•	1:	20 LP				

Anlage 2.2: Idealtypischer Studienverlaufsplan Doppelmaster Humboldt-Universität – Tongji-Universität Economic Law

Nr. des Moduls	Name des Moduls		1. Semester (SoSe)		2. Semester (WiSe)		3. Semester (SoSe)		4. Semester (WiSe)	
		SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	
Berlin				•	•		•	•		
5	Spezialisierung II (dt.)	4	12							
6	Fremdsprachliches Rechtsstudium Chinesisch (chin.)	(4)	(6)							
7	Sommerschule (chin. + dt.)	3	12							
Shangh	ai			<u>.</u>						
8	Sprachkurs Chinesisch (chin.)			3	9	3	9			
10	A General View of China (engl.)			3	9					
11b	Pflichtkurse Science of Economic Law I (engl.)			3	9					
12b	Pflichtkurse Science of Economic Law II (engl.)					4	12			
13b	Wahlkurse Science of Economic Law III (engl.)					4 (2)	12 (6)			
15	Wahlweise zweimonatiges Praktikum (anstelle von 2 SWS im Modul 13b und Modul 6)								(12)	
Berlin				<u>.</u>						
16	Masterarbeit								30	
Summe	SWS	11 (7)			9		11 (9)			
		31 SWS								
Summe	LP	30) (24)	27		33 (27)		30	(42)	
		120 LP								

Anlage 2.3: Idealtypischer Studienverlaufsplan Doppelmaster HU - TJ: Science of Environment and Natural Resources Protection Law

Nr. des Moduls	Name des Moduls		1. Semester (SoSe)		2. Semester (WiSe)		3. Semester (SoSe)		4. Semester (WiSe)	
		SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	
Berlin										
5	Spezialisierung II (dt.)	4	12							
6	Fremdsprachliches Rechtsstudium Chinesisch (chin.)	(4)	(6)							
7	Sommerschule (chin. + dt.)		12							
Shangh	ai									
8	Sprachkurs Chinesisch (chin.)			3	9	3	9			
10	A General View of China (engl.)			3	9					
11c	Pflichtkurse Science of Environment and Natural Resources Protection Law I (engl.)			5	15					
12c	Pflichtkurse Science of Environment and Natural Resources Protection Law II (engl.)					2	6			
13c	Wahlkurse Science of Environment and Natural Resources Protection Law III (engl.)					4 (2)	12 (6)			
15	zweimonatiges Praktikum (wahlweise anstelle von 2 SWS im Modul 13c und Modul 6)								(12)	
Berlin									•	
16	Masterarbeit								30	
Summe SWS		1	11 (7) 11 9 (7)							
		31 SWS								
Summe	I P	30	(24)	33		27 (21)		30	(42)	
Jannine	<u>-</u> i				120 LP					

Fachspezifische Prüfungsordnung

für den internationalen Masterstudiengang "Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht (120 LP)"

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 16/2011) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät am 6. Juni 2013 die folgende Prüfungsordnung erlassen*:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Regelstudienzeit
- § 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Form der Prüfungen
- § 7 Masterarbeit und Studienabschluss
- § 8 Sprache in Prüfungen
- § 9 Wiederholung von Prüfungen
- § 10 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
- § 11 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 12 Benotung von Prüfungsleistungen
- § 13 Abschlussnote
- § 14 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und Zertifikat
- § 15 Nachträgliche Einziehung des Grades, Heilung von Fehlern
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 In-Kraft-Treten

Anlagen: Übersicht über Modulabschlussprüfungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für diesen Studiengang und der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Es wird ein eigener Prüfungsausschuss für diesen Studiengang eingerichtet. Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Juristischen Fakultät für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

- (2) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er kann ihm zugewiesene Aufgaben der/dem Vorsitzenden übertragen. Mitglieder können einer Sitzung des Prüfungsausschusses auch mittels Videokonferenz zugeschaltet werden. Der Prüfungsausschuss kann im Übrigen Entscheidungen auch im Umlaufverfahren treffen, wenn alle Mitglieder dem zustimmen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Prüfungsverwaltung kann aufgrund DV-gestützter Systeme erfolgen. Studierende sind verpflichtet, regelmäßig und bei aktuellem Anlass sich über ihr Prüfungsrechtsverhältnis betreffende Daten und Mitteilungen zu informieren. Eventuelle Versäumnisse gehen zu Lasten der Studierenden.

§ 3 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Prüfungen in den Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen und Prüfer bestellt sind. Dies setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium, in der Regel das Bestehen der ersten juristischen Staatsexamens oder der ersten juristischen Prüfung oder einer gleichwertigen Prüfung im Ausland voraus.
- (2) Müssen Leistungen von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden, darf zwischen diesen keine Weisungsabhängigkeit bestehen.

^{*} Die Universitätsleitung hat die Prüfungsordnung am 12. August 2013 bestätigt.

§ 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Regelstudienzeit

- (1) Im Studiengang müssen Studierende insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) erwerben. Davon entfallen 30 Leistungspunkte auf das Fachstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin, 60 Leistungspunkte auf das Fachstudium an der Tongji-Universität in Shanghai und 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit mit mündlicher Prüfung. Unter Berücksichtigung der dem Masterstudium vorausgehenden Studien (Erste Juristische Prüfung, Bachelor) müssen die Studierenden zum Erwerb des Masters Leistungen im Umfang von mindestens 300 Leistungspunkten erbringen.
- (2) Das Angebot in den Modulen wird in Anlehnung an das Angebot des jeweiligen Studienjahres entsprechend aktualisiert.
- (3) Die Leistungsanforderungen im Studium ergeben sich aus dem Studienangebot gemäß § 4 der Studienordnung und den im Anhang ausgewiesenen Modulabschlussprüfungen. Die dort genannten Module werden grundsätzlich mit den in den Modulbeschreibungen der Studienordnung ausgewiesenen Modulabschlussprüfungen (MAP) abgeschlossen. Leistungspunkte werden erst dann endgültig vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und die MAP bestanden worden ist. Dies gilt auch für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind.
- (4) Der Masterstudiengang wird in einer Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen.

§ 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf Antrag über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, welche in einem anderen Studiengang an der Humboldt-Universität zu Berlin oder an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie in Deutschland oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Ausland erbracht wurden. Die betreffenden Leistungen werden (gemäß den nach dieser Prüfungsordnung für die betreffende Leistung zu vergebenden Leistungspunkten) angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung kann versagt werden, wenn sie sich auf Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung (Masterarbeit, mündliche Prüfung) bezieht.
- (2) Nicht anerkannt werden Leistungen aus einem vorangegangenen Bachelorstudium, welches Zulassungsvoraussetzung für diesen Studiengang ist, soweit die Erbringung der betreffenden Leistungen für den Abschluss dieses Studiums erforderlich war.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen werden auf Antrag nach Maßgabe von Abs. 1 Satz 2 bis 4 als Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung

- die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Es können maximal 12 Leistungspunkte als Studien- und Prüfungsleistungen auf das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin angerechnet werden. Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann eine Einstufungsprüfung angesetzt werden. Die Entscheidung über die Erforderlichkeit sowie die Ausgestaltung der Einstufungsprüfung trifft die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 6 Form der Prüfungen

- (1) Prüfungsleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht. Möglich sind mündliche, schriftliche und multimediale Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistung muss so gestaltet sein, dass sie die für das Modul bzw. bei Teilprüfungen für die Bestandteile des Moduls in der Studienordnung ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht.
- (2) In mündlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennen, unterschiedliche Themen analysieren und in diese Zusammenhänge einordnen sowie präzise zum Ausdruck bringen können. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten; sie verlängern sich, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Sie werden protokolliert. Die Note wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Andere Personen können mit Zustimmung der oder des Prüfung anwesend sein.
- (3) In schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie fachgerecht Aufgaben lösen oder eigenständig Aufgaben oder Themen bearbeiten und Lösungen strukturiert präsentieren können. Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können je nach Typ der Aufgabe zwischen einer und fünf Stunden dauern; Hausarbeiten sollen innerhalb von drei Wochen und Kurzpapiere ("take-home") in insgesamt fünf Stunden, ggf. über mehrere Tage hinweg verteilt, zu bearbeiten sein. Die Note soll den Studierenden spätestens vier Wochen nach der Prüfung mitgeteilt werden: sie wird schriftlich oder mündlich begründet. Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden in der Regel anonymisiert bewertet. Die Note wird den Studierenden spätestens vier Wochen nach der Prüfung mitgeteilt; sie wird schriftlich oder mündlich begründet.
- (4) In multimedialen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien selbständig Themen aus dem Fachgebiet bearbeiten und Ergebnisse präsentieren können.

§ 7 Masterarbeit und Studienabschluss

(1) Das Thema der Masterarbeit ist von den Betreuerinnen bzw. Betreuern im gegenseitigen Einvernehmen mit der/dem Studierenden festzulegen. Die/der Studierende hat einen Anspruch, auf Antrag von den Betreuerinnen bzw. Betreuern ein Thema

für die Masterprüfung zugewiesen zu bekommen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zuweisung des Themas und bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer. Der Zeitpunkt der Ausgabe, das Thema und die bestellten Prüferinnen bzw. Prüfer werden der/dem Studierenden vom Prüfungsausschuss mitgeteilt und sind aktenkundig zu machen.

- (2) Die Masterarbeit ist der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Themas (Abs. 1 S. 4) einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der/des Studierenden im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung der Betreuerinnen bzw. Betreuer. Dauert die Verhinderung länger, so kann die/der Studierende das Thema zurückgeben. Es gilt dann als nicht ausgegeben. In diesem Fall muss nach Beendigung der Verhinderung unverzüglich die Ausgabe eines neuen Themas beantragt
- (3) In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache mit einer chinesischen Kurzfassung (Abstract) zu erstellen. Die Masterarbeit soll in der Regel mindestens 6.000 Wörter umfassen und 15.000 Wörter nicht überschreiten. Sie ist mit einer unterschriebenen Erklärung zur eigenständigen Anfertigung der Arbeit und zur erstmaligen Einreichung einer Masterarbeit in diesem Studiengebiet in dreifacher Ausfertigung und grundsätzlich auch in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die Kurzfassung (Abstract) soll mindestens 500 chinesische Zeichen umfassen.
- (4) Zur Masterarbeit werden alle Studierenden im Studiengang zugelassen. Der Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anlage 1 der Studienordnung der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität sowie der entsprechenden Studienordnung der Tongji-Universität in Shanghai erfolgreich erbracht wurden und eine Masterarbeit und deren mündliche Verteidigung mit mindestens ausreichend benotet worden sind.
- (5) Die Masterarbeit wird unabhängig vom ersten Gutachten von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer begutachtet, die ebenfalls der Prüfungsausschuss bestellt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge in den beiden Gutachten. Weichen die Notenvorschläge um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder wird ein "nicht ausreichend" vorgeschlagen, bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und setzt die Note auf der Grundlage der drei Gutachten fest.
- (6) Die Studierenden müssen ihre Masterarbeit mündlich vor einer Prüfungskommission verteidigen. Die mündliche Leistung wird benotet, die Note sofort mitgeteilt und begründet.

(7) Die Gesamtnote im Modul Masterarbeit ergibt sich aus der Note für die Masterarbeit und der Note für die mündliche Leistung im Verhältnis 9 zu 1.

§ 8 Sprache in Prüfungen

Prüfungen werden für Studierende in deutscher, englischer und chinesischer Sprache abgehalten. Über Ausnahmen aus individuellen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 9 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen und Teilprüfungen können zwei Mal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.
- (2) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur ein Mal, mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Die Erstellung der zweiten Masterarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über das Ergebnis der ersten Arbeit beginnen.

§ 10 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Inanspruchnahme Prüfungszeitpunkt. Die Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Bundeserziehungsgeldgesetz gilt entsprechend.

§ 11 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss teilt der oder dem Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist verlängert werden; schon erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

- (2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist. Wird die Täuschung oder der Versuch erst nach Erteilung des Nachweises bekannt, wird der Nachweis rückwirkend aberkannt.
- (3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Wochentagen auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Ausschuss überprüfen zu lassen.

§ 12 Benotung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Benotung aller Prüfungsleistungen orientiert sich an den allgemeinen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin und am European Credit Transfer System (ECTS). Es werden folgende Noten vergeben:
 - 1.0 1.3 = sehr gut eine hervorragende Leistung
 - 1.7 2.3 = gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
 - 2.7 3.3 = befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
 - 3.7 4.0 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
 - 5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
- (2) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gilt:
 - bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
 sehr aut
 - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
 - bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

§ 13 Abschlussnote

(1) Die Abschlussnote des Masterstudiengangs Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht (120 LP) wird aus den Noten der Modulabschlussprüfungen und der Note der Masterarbeit, gewichtet nach den gemäß Anlage für die Module und die Masterarbeit ausgewiesenen Leistungspunkten, berechnet.

(2) Die Abschlussnote wird zusätzlich im Einklang mit der jeweils geltenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Näheres dazu regelt die Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und Zertifikat

- (1) Die Prüfungsleistungen im Fach des Doppelmasterstudiums werden nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen für das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin bescheinigt, soweit sie dort erbracht wurden. Studierende erhalten ein "Diploma Supplement", das den Anforderungen der EU entspricht.
- (2) Wer den Studiengang erfolgreich abschließt, erreicht den akademischen Grad "Master of Laws" (LL.M.).

§ 15 Nachträgliche Einziehung des Grades, Heilung von Fehlern

- (1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren und hat die oder der Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen. Handelte die oder der Studierende nicht vorsätzlich, sind die Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen und der Mangel wird durch eine erfolgreiche Masterarbeit behoben.
- (2) Abs. 1 Satz 1 gilt auch, wenn nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass die oder der Studierende im Studium getäuscht hat.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der jeweiligen MAP und der Abschlussprüfung besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die eigenen schriftlichen oder multimedialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 17 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet erstmalig Anwendung für alle Studentinnen und Studenten, die ihr Studium im Sommersemester 2014 aufnehmen oder nach einem Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsel fortsetzen.

Anlage 1: Übersicht über Modulabschlussprüfungen

Nr. d. Mo- duls	Name des Moduls	LP des Moduls	Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung	Form, Dauer/Bearbeitungszeit/Umfang, ggf. Sprache der Prüfung im Sinne des § 108 Abs. 2 ZSP-HU	Benotung
Pflich	tbereich (87 LP)				
5	Spezialisierung II	12	keine	zwei mündliche Prüfungen a 20 min aus dem Bereich von zwei ausgewählten Lehrveranstal- tungen auf Deutsch	ja
6	Fremdsprachliches Rechtsstudium Chinesisch	6	keine	eine Abschlussklausur 120 min auf Chinesisch und Englisch	nein
7	Sommerschule	12	keine	eine Abschlussklausur 120 min oder eine mündli- che Prüfung 20 min Deutsch	ja
8	Sprachkurs Chinesisch	18	keine	eine Abschlussklausur 120 min auf Chinesisch	nein
10	A General View of China	9	keine	eine Abschlussklausur 120 min oder eine mündli- che Prüfung 20 min auf Englisch	ja
16	Masterarbeit	30	keine	Masterarbeit auf Deutsch mit Zusammenfassung in chinesischer Sprache und Verteidigung der Masterarbeit auf Deutsch (6000 – 15.000 Wörter), Bearbeitungszeit: 3 Monate	ja
Wahl	oflichtmodule (33 LP): Wahl je eines Bereich	ns (a, b oder	c)		
11a	Pflichtkurse Science of International Law I	12	keine	je eine Abschlussklausur 120 min oder mündliche Prüfung 20 min in International Private Law und in International Law auf Englisch	ja
11b	Pflichtkurse Science of Economic Law I	9	keine	ein schriftliches (30.000 ZoL/15 Seiten) und mündliches Referat (20 Min.) in Economic Law in Englisch	ja
11c	Pflichtkurse Science of Environment and National Resources Protection Law I	15	keine	je eine Abschlussklausur 120 min oder eine mündliche Prüfung 20 min in Climate Change and Sustainable Development und Environmental Law auf Englisch	
12a	Pflichtkurse Science of International Law II	9	Pflichtkurse Science of International Law I	eine Abschlussklausur 120 min oder eine mündli- che Prüfung 20 min in Theory and Practice of Contract Law auf Englisch	ja

Nr. d. Mo- duls	Name des Moduls	LP des Moduls	Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung	Form, Dauer/Bearbeitungszeit/Umfang, ggf. Sprache der Prüfung im Sinne des § 108 Abs. 2 ZSP-HU	Benotung
12b	Pflichtkurse Science of Economic Law II	12	Pflichtkurse Science of Economic Law I	je eine Abschlussklausur 120 min oder eine mündliche Prüfung 20 min in Intellectual Proper- ty Law und Competition Law auf Englisch	ja
12c	12c: Pflichtkurse Science of Environment and Natural Resources Protection Law II	6	Pflichtkurse Science of Environment and Natural Resources Protection Law I	eine Abschlussklausur 120 min oder eine mündli- che Prüfung 20 min in International Environmen- tal Law auf Englisch	ja
13a	Wahlkurse Science of International Law III	12	Pflichtkurse Science of International Law I	je eine Abschlussklausur 120 min oder eine mündliche Prüfung 20 min im Anschluss an die zwei besuchten Kurse auf Englisch	nein
13b	Wahlkurse Science of Economic Law III	12	Pflichtkurse Science of Economic Law I	je eine Abschlussklausur 120 min oder eine mündliche Prüfung 20 min im Anschluss an die zwei besuchten Kurse auf Englisch	nein
13c	Wahlkurse Science of Environment and Natural Resources Protection Law III	12	Pflichtkurse Science of Environment and Natural Resources Protection Law I	je eine Abschlussklausur 120 min oder eine mündliche Prüfung 20 min im Anschluss an die zwei besuchten Kurse auf Englisch	nein
Überf	achlicher Wahlbereich ¹				
15	zweimonatiges Praktikum	12	keine	keine	nein

-

¹ Bei Wahl des Praktikums kann ein Wahlkurs in den Wahlpflichtmodulen 13a – c im Umfang von 6 LP und das Modul 6 mit 6 LP ersetzt werden.